

Das neue Moratorium.

II. *)

Vom Kammerkonjulenten Dr. Wilhelm Becker.

20/8. 1914.

Für die Forderungen aus laufender Rechnung (Kontoforrentforderungen) hat, wie im ersten Artikel ausgeführt wurde, die neue Moratoriumsverordnung im Interesse von Industrie, Handel und Gewerbe mehrere Ausnahmen gemacht, so daß Rückzahlungen von Kontoforrentguthaben einerseits bis zu einer gewissen Höhe ohne Nachweis der Verwendung und andererseits ganz unbeschränkt bei Nachweis gewisser Verwendungszwecke (Zahlung von Gehältern und Löhnen, Berichtigung von Steuern etc.) erfolgen müssen. Auf Rückforderungen aus Einlagen gegen Einlagebücher beziehen sich diese zugunsten der Kontoforrentforderungen aufgestellten Bestimmungen nicht. Einlagebuchforderungen können während des Moratoriums nur bis zu einer bestimmten Höhe geltend gemacht werden, und zwar kann von derselben Einlage innerhalb eines Kalendermonats bei Landes- und Aktienbanken sowie Sparkassen nur ein Betrag bis zur Höhe von 200 K., bei Raiffeisenkassen ein Betrag bis zur Höhe von 50 K. und bei andern Kreditstellen ein Betrag bis zur Höhe von 100 K. begehrt werden. Die verschiedene Behandlung der Kontoforrentforderungen und der Forderungen aus Einlagebüchern kann zu Unbilligkeiten führen, da es zahlreiche Kaufleute gibt, welche ihr Guthaben auf Einlagebücher erlegt haben; diese haben nun über diese Guthaben eine beschränktere Verfügungsmöglichkeit als diejenigen, welche ein Kontoforrentguthaben besitzen. Auch für Einleger, welche nicht dem Kaufmannstand angehören, kann sich die Notwendigkeit ergeben, von der Einlage zur Zahlung des Miet- oder Pachtzinses oder zur Berichtigung von Steuern einen Betrag abzuziehen, der über das konzedierte Ausmaß von 200 K., 100 K., respektive 50 K. hinausgeht!

Von großer Bedeutung für die Kaufmannswelt sind die Bestimmungen des Moratoriums über Forderungen aus Wechsln und über die Verpflichtung der Wechselgläubiger zur Präsentation zur Zahlung und Protesterhebung. Es ist zwischen drei Gruppen von Wechselforderungen zu unterscheiden:

a) Forderungen aus Wechsln, die vor dem 1. August 1914 fällig geworden sind, sind bis zum 30. September gestundet. Der Wechselinhaber kann also weder sein Recht gegen den Akzeptanten, noch gegen den Aussteller und die Indossanten (Giranten) geltend machen. Die Rechte gegen Aussteller und Indossanten bestehen jedoch nur dann weiter, wenn der Wechselinhaber diese Wechsel rechtzeitig, das ist am Verfallstag oder an den zwei folgenden Werktagen zur Zahlung präsentiert und mangels Zahlung protestiert hat. Hat er bei diesen Wechsln, welche bereits vor dem 1. August fällig wurden, Präsentations- und Protesterhebungsfrist versäumt, so ist sein Recht gegen die Regresspflichtigen erloschen. Das Moratorium bezweckt lediglich eine Erleichterung für den Schuldner, soll aber nicht dem Gläubiger, welcher die Präsentationsfrist versäumt hat, zugutekommen.

b) Forderungen aus vor dem 1. August ausgestellten Wechsln, welche zwischen dem 1. August und dem 30. September fällig geworden sind oder fällig werden, werden auf 61 Tage vom Fälligkeitstage an gestundet. Für diese Wechsel wird auch die Verpflichtung des Wechselinhabers zur Präsentation und Protesterhebung um 61 Tage hinausgeschoben, so daß diese Akte erst am neuen Fälligkeitstermin vorgenommen werden müssen.

c) Wechsel, die nach dem 1. August 1914 ausgestellt werden, werden in der Regel zu dem im Wechsel angegebenen Fälligkeitstermin fällig. Eine Hinausziehung der Zahlungszeit, der Frist

für die Präsentation der Zahlung und für die Protesterhebung tritt nur dann ein, wenn der Wechselgläubiger durch ein infolge der kriegerischen Ereignisse eingetretenes unüberwindliches Hindernis (höhere Gewalt) verhindert wird, die Präsentation zur Zahlung und die Protesterhebung rechtzeitig vorzunehmen. In diesem Falle werden die erwähnten Fristen um so viel hinausgeschoben, als erforderlich ist, um nach Wegfall des Hindernisses die Präsentation zur Zahlung oder die Protesterhebung vornehmen zu können, mindestens aber bis zum Ablauf von zehn Werktagen nach Wegfall des Hindernisses. Im Protest muß insbesondere das Hindernis und dessen Dauer festgestellt werden.

Die Frage der Verpflichtung zur Zinsenzahlung für die durch das Moratorium gestundeten Forderungen hat die gleiche Lösung gefunden wie im ersten Moratorium. Nach § 9 muß der Schuldner, der von dem Moratorium Gebrauch macht, seinem Gläubiger die Forderung zu dem gesetzlichen Zinsfuß verzinsen, wenn nicht nach einem Vertrag zwischen Gläubiger und Schuldner höhere Zinsen zu entrichten sind. Von den Gläubigern, welche mit den Schuldnern keine Zinsen vereinbart haben, wird es als Härte empfunden, daß der Schuldner nur die gesetzlichen Zinsen im Ausmaß von 6 Prozent zu ersetzen hat. Sie weisen darauf hin, daß die zwischen dem Bankzinsfuß (gegenwärtig 8 Prozent) und dem gesetzlichen Zinsfuß bestehende Differenz selbst Schuldnerin, welche in der Lage wären, Barzahlungen zu leisten, vielleicht den Anreiz bieten kann, nichts zu zahlen.

Die neue Moratoriumsverordnung enthält auch Bestimmungen darüber, in welcher Weise die bei den Gerichten bereits anhängigen Rechtsachen durch das Moratorium berührt werden. Das Verfahren über schon vor dem 1. August eingebrachte Klagen, mit denen die Zahlung von durch das Moratorium gestundeten Forderungen begehrt wird, ist nur dann fortzusetzen, wenn die erste Tagsatzung bereits stattgefunden hat. Im Urteil muß jedoch die Frist für die Erfüllung des Urteilsanspruches und den Ersatz der Prozeßkosten derart bestimmt werden, daß sie erst mit dem Ablauf des Moratoriums beginnt.

Das Verfahren über solche Klagen, bei denen es noch nicht zur ersten Tagsatzung gekommen ist, ist nicht fortzusetzen, wenn nicht der Beklagte selbst die Aufnahme des unterbrochenen Verfahrens beantragt. Klagen auf Zahlung gestundeter Forderungen endlich, die nach dem 1. August eingebracht werden, sind zurückzuweisen.

Die Vorschriften des neuen Moratoriums über die Exekution zugunsten der gestundeten Forderungen reihen sich logisch an die andern Bestimmungen an. Ein Exekutionsgesuch zugunsten der dem Moratorium unterliegenden Forderungen kann nicht bewilligt werden und eine bereits begonnene Exekution ist nicht fortzusetzen. Für eine bereits anhängige Exekution greift nur dann eine Ausnahme Platz, wenn sie in Form der Zwangsverwaltung oder Zwangsverpachtung geführt wird und diese bereits begonnen haben.

Die neue Moratoriumsverordnung hat zahlreiche Lücken, welche in der alten Verordnung enthalten waren, ausgefüllt und über viele strittige Punkte die nötige Klarstellung gebracht. Aber auch sie enthält Bestimmungen, welche verschiedenen Auslegungen Raum geben und die eine authentische Feststellung ihres Inhaltes im Interesse der Konformität der Rechtsprechung notwendig machen werden.